

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte.

Für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die drei bestehenden Brunnen 1a, 2a und 14 eine maximale Gesamtentnahme von 600.000 m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte und eine maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 1a in Höhe von 360.000 m³/a, für den Brunnen 2a in Höhe von 430.000 m³/a und für den Brunnen 14 in Höhe von 490.000 m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um festzustellen ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Vorprüfung erfolgte unter Einbeziehung von der fachlich zuständigen Behörde für wasserwirtschaftliche Sachverhalte (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt:

Das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Trinkwassergewinnung aus drei Brunnen zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach besteht bereits seit Jahrzenten. In den vergangenen Jahren wurden lediglich zwei bestehende Brunnen durch neue Brunnen in der unmittelbaren Umgebung ersetzt. Das derzeitige Vorhaben des Antragstellers besteht somit lediglich darin, dass eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Zulassung für eine seit langem bestehende Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet beantragt wird. In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der Tiefenbrunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Wie sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung -die inhaltlich von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bestätigt wurden- ergibt ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Schwabach, 12.03.2020
Stadt Schwabach

Engelbrecht
Stadtrechtsrat